



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag des Marktes Hohenwart auf Bau eines Regenrückhaltebeckens „Am Kerschberg II“; Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung „Waaler Gruppe“ durch die Stadtwerke Pfaffenhofen; Markt Manching – Vollzug der Bayerischen Bauordnung - Terrassentrennwände auf der Fl.Nr. 612/42 der Gemarkung Manching; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Hohenwart auf Bau eines Regenrückhaltebeckens „Am Kerschberg II“ Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Der Markt Hohenwart plant die Erschließung des Baugebietes „Am Kerschberg II“ im Ortsteil Klosterberg.

Um das Baugebiet vor wild zulaufendem Niederschlagswasser zu schützen, wird dieses in Mulden abgefangen und um bzw. durch das Baugebiet geleitet. Der durch das Baugebiet verloren gehende natürliche Stauraum wird durch ein neu zu errichtendes Versickerungsbecken östlich der Kreisstraße PAF 13 ausgeglichen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bauamt, Tiefbau) befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amsblatt.aspx>
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.03.2018

40/641/16 Ho

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG-;
Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung „Waaler Gruppe“ durch die Stadtwerke Pfaffenhofen**

Die mit Schreiben vom 17.11.2017 vorgelegte und vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm am 02.11.2017 sowie vom Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 17.11.2017 beschlossene Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung „Waaler Gruppe“ vom 27.10.2017 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 30.11.2017, Az.: 60/8631, gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

**Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm**

mit Sitz in Pfaffenhofen

vertreten durch den Vorstand Herr Stefan Eisenmann
im folgenden „Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“ genannt
und die

**Gemeinde Rohrbach
Wasserversorgung „Waaler Gruppe“
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Peter Keck
im folgenden Gemeinde Rohrbach genannt
schließen nach den Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der „Waaler Gruppe“ durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm

Präambel

Die Gemeinde Rohrbach betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den Ortsteil Rohrbach (ohne Straßhofweg und GE Burgstaller Straße), sowie die Ortsteile Ottersried, Waal, Ossenzhausen, Rohr, Rinberg, Gambach und Fürholzen.

Daneben versorgt die Gemeinde Rohrbach aufgrund der Zweckvereinbarung vom 29.11.1965 noch die Ortsteile Langenbruck, Stöffel, Agelsberg, Winden am Aign, Dörfel, Ronnweg, Hög, Höger Mühle, Au am Aign und St. Kastl des Marktes Reichertshofen.

Für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Rohrbach bestehen eine Wasserabgabe- und eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm betreiben eine Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Wassergewinnung,- fortleitung und Ortsnetzverteilung.

Die Gemeinde Rohrbach und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind durch einen Notverbund beim Pfaffenhofener Ortsteil Eja verbunden.

Soweit die verantwortliche Bearbeitung von Dienstleistungen auf die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm übergeht, entsendet diese bei Bedarf Mitarbeiter anlässlich von Beratungen in die gemeindlichen Gremien.

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und die Gemeinde Rohrbach verstärken ihre Zusammenarbeit dahingehend, dass die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmte, nachfolgend aufgeführte Leistungen im Namen und für Rechnung der Gemeinde Rohrbach erbringen. Ziel ist die Verbesserung der Versorgungssicherheit und durch Nutzung von Synergieeffekten die Verringerung der Ausgaben der Gemeinde Rohrbach. Die Dienstleistung wird von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm mit der Absicht erbracht, die Eigenwirtschaftlichkeit durch Synergieeffekte ebenfalls zu verbessern.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- 1) Die Gemeinde Rohrbach überträgt der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die technische Betriebsführung ihrer Wasserversorgungsanlagen (Hochbehälter St. Kastl, Brunnen IV und V mit Fördereinrichtungen, ggf. die neu zu errichtenden Brunnen,

Wasserhaus mit Aufbereitung, Wasserverteilungsnetz der Gemeinde Rohrbach im gesamten Versorgungsgebiet) nach den weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm übernehmen im Namen und für Rechnung der Gemeinde Rohrbach die technische Betriebsführung der im Eigentum der Gemeinde Rohrbach stehenden Wasserversorgungsanlagen in der Weise, dass sie ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Trinkwasser an ihre Abnehmer nachkommen kann. Die Interessen der Gemeinde Rohrbach sind hierbei zu berücksichtigen.

- 2) Die Betriebsführung durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und die hierzu getroffenen Regelungen erfolgen unbeschadet des bereits bestehenden Notverbundes im Ortsteil Eja.

§ 2

Betriebsführungsbefugnis

- 1) Die Betriebsführungsbefugnis der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb des Unternehmens nach § 1 mit sich bringt, insbesondere auf
- die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Probenahmen;
 - die Bedienung und Überwachung des laufenden Versorgungsbetriebes insbesondere durch die regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten (Hochbehälter, Wasserhaus, Aufbereitung, Brunnen, Druckerhöhungsanlagen sowie der weiteren technischen Betriebsdaten), die Auswertung der Daten und der Beurteilung auf ihre Plausibilität, die Alarmauslösung bei erkannten Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen;
 - die Überwachung des Verteilungsnetzes und der Hausanschlüsse, der Pumpen und Armaturen einschließlich deren Wartung, die Überwachung und Reinigung der Hochbehälter und die Lecküberwachung (ohne Pflege der Betriebsgrundstücke, z. B. Mäharbeiten, Sauberhaltung usw.);
 - den turnus- und außerplanmäßigen Wechsel der Wasserzähler. Die Gemeinde Rohrbach stellt den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auswertungen zur Verfügung und erhält von den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm Vollzugsmeldung mit einem Nachweis über die durchgeführten Auswechslungen;
 - die Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und die Behebung der Störung;
 - die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Abnahmen, z.B. Sanierung der Lüfterschächte. Die Beratung von Ingenieurbüros bei örtlichen Planungen von Versorgungsanlagen nach Vorlage von Bestandsplänen für das Versorgungsnetz;
 - bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien;
 - das Einholen der Gestattungen für Arbeiten an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen;
 - das Sanieren von bestehenden Wasserleitungen inkl. Hausanschlüssen nach Erfordernis;
 - die Fortführung des Einbaus von Zonenmeßgeräten.
- 2) Die Gemeinde Rohrbach erteilt den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nach Abs. 1. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dürfen von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betriebsführung Gebrauch machen. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- 3) Von der Betriebsführung ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:
- Maßnahmen des Vermögenshaushaltes der Gemeinde Rohrbach, wie z. B. Planung von neuen Wasserversorgungsanlagen, Erschließung von Baugebieten sowie deren Objektüberwachung und -betreuung;

- Erweiterungs-, Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden und technischen Einrichtungen des Hochbehälters und der Pumpwerke;
 - Einbau und Betrieb von Störmeldealagen in den unter Buchstabe b) genannten Einrichtungen und Einbindung in das Fernwirkssystem der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm;
 - Erstmalige Beschilderung der Hydranten und Schieber im Versorgungsgebiet;
 - Netzuntersuchungen und -berechnungen, Erstellen und Aktualisieren von Bestandsplänen.
- 4) Folgende Ausgaben werden auf Nachweis von den Stadtwerken Pfaffenhofen a.d. Ilm an die Gemeinde Rohrbach weiterverrechnet.
- alle Ausgaben für bezogene Lieferungen und Leistungen Dritter für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung des Hochbehälters, der Druckerhöhungsanlagen und Verteilungsanlagen;
 - Bau- und Betriebsmaterial sowie alle Ausgaben für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe;
 - Erstellung von Gutachten; Gerichts- und Mahnkosten;
 - Kosten von Fremdlabors für durchzuführende Untersuchungen.

§ 3

Pflichten der Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm

- 1) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verpflichten sich, die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rohrbach ordnungsgemäß nach den technischen und hygienischen Erfordernissen wirtschaftlich zu betreiben und zu überwachen.
- 2) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben im Rahmen dieser Betriebsführung die einschlägigen Vorschriften
- des Wasserrechts,
 - der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe,
 - der DIN,
 - der anerkannten Regeln der Technik,
 - sonstige wasserrechtliche Entscheidungen,
 - des technischen Regelwerks im Straßenbau (z.B. ZTV Asphalt, Pflaster, Fugen, Technische Lieferbedingungen TL) bei Tiefbauarbeiten

in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind verpflichtet die Interessen der Gemeinde Rohrbach gewissenhaft wahrzunehmen.

- 3) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben den Rohrbacher Bürgermeister über außergewöhnliche Vorkommnisse - ggf. vorab telefonisch - zu benachrichtigen.
- 4) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm werden der Gemeinde Rohrbach unaufgefordert Vorschläge für im folgenden Jahr durchzuführende Maßnahmen unterbreiten.
- 5) Über Schäden an Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen aufgrund von Wasserrohrbrüchen, defekten Hydranten oder ähnlichen Schadenereignissen wird die Gemeinde Rohrbach unverzüglich informiert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Gemeinde Rohrbach eine Kostenaufstellung für die Beseitigung des Schadens an der Straße übermittelt.
- 6) Über vorübergehende Wassereinstellungen wegen Wasserrohrbrüchen wird die Gemeinde Rohrbach unverzüglich informiert. Daneben informieren die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm im Namen der Gemeinde Rohrbach die betroffenen Bürger über Einschränkungen in der Wasserversorgung.

§ 4

Pflichten der Gemeinde Rohrbach

- 1) Die Gemeinde Rohrbach verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, erforderliche Unterlagen, Pläne, Aufmaßskizzen usw. den Stadtwerken

Pfaffenhofen a. d. Ilm zu überlassen und Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm über alle wesentlichen Umstände, insbesondere auch über Undichtheiten oder Beschädigungen von Leitungen oder Anlagen zu unterrichten, soweit sie davon Kenntnis erhält.

- 2) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm halten die für den Brandschutz eingebauten Anlageteile auf Kosten der Gemeinde Rohrbach gebrauchsfähig.
- 3) Die Gemeinde Rohrbach verpflichtet sich, die in § 2 Abs. 3 Buchstabe c) und d) genannten technischen Einrichtungen rechtzeitig zu erstellen, damit zum Zeitpunkt der Übernahme der technischen Betriebsführung ein ordnungsgemäßer Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ermöglicht wird. Soweit Anlagen- oder Anlagenteile nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen, hat die Gemeinde Rohrbach unmittelbar nach Kenntnis die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel einzuleiten. Geschieht dies nicht, bleibt die Haftung bei der Gemeinde Rohrbach.

§ 5

Personalübernahme

- 1) Der Wasserwart der Gemeinde Rohrbach, XXXXXXXXXX wird zum 01.01.2018 von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm übernommen.
- 2) Die Gemeinde Rohrbach verpflichtet sich, den von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung übernommenen Arbeitnehmern einmalig den Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses anzubieten, sollten diese aus betrieblichen Gründen nicht mehr bei den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm beschäftigt werden können. Im Falle der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich die Gemeinde Rohrbach, die bisherige Beschäftigungsdauer auf das neu begründete Arbeitsverhältnis anzurechnen. Die in den S. 1 und 2 begründete Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates der Gemeinde Rohrbach, sofern ein Personalrat besteht.

§ 6

Personal- u. Betriebsführungsvergütung

[Nachdem die Festsetzungen des § 6 ausschließlich das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden, werden diese nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nicht amtlich bekannt gemacht.]

§ 7

Haftung

- 1) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben bei der Einbringung den ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß § 347 Abs. 1 HGB einzustehen.

Die Haftung der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist dabei auf folgende Fälle beschränkt:

- a) Vorsatz;
- b) grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;
- c) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- d) Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden;
- e) Mängel des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten der Vereinbarung haften die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vereinbarungstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Pflichten der Vereinbarung sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglichen. Das sind insbesondere solche Pflichten, die die Vereinbarung prägen und auf deren ordnungs-

gemäße Erfüllung die Gemeinde Rohrbach regelmäßig vertrauen darf.

- 2) Sollten die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder die Gemeinde Rohrbach durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, an der vereinbarten Versorgung zeitweilig verhindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen insoweit und so lang ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind. Beide Parteien werden jedoch sorgen, dass sie ihren vereinbarten Pflichten so bald wie möglich wieder nachkommen können. In solchen Fällen höherer Gewalt werden weder die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm noch die Gemeinde Rohrbach von der anderen Partei eine Entschädigung beanspruchen.
- 3) Für Schäden, die der Gemeinde Rohrbach durch eine schuldhaft Verletzung der Betriebsführerschaft durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm entstehen, haften die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm der Gemeinde Rohrbach gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Abnehmern aufgrund der satzungrechtlichen Haftungsbestimmungen in Anspruch genommen wird, höchstens jedoch im Umfang des § 6 AVBWasserV. Eine Inanspruchnahme der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist insoweit ausgeschlossen, als die Gemeinde Rohrbach für diese Schäden anderweitig Ersatz erlangt.
- 4) Eine Haftung ist in all den Schadensfällen ausgeschlossen, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil die Gemeinde Rohrbach hierzu ihre Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm deren Erforderlichkeit unter Hinweis auf den Haftungsausschluss der Gemeinde Rohrbach schriftlich mitgeteilt hat.
- 5) Die Gemeinde Rohrbach hat einen Schaden unverzüglich den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen und im Falle einer Haftung den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nach Abs. 3 Satz 1 diese an der Schadensregulierung zu beteiligen.
- 6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen und Datenschutz

- 1) Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung über einander erhalten, streng vertraulich behandeln.
- 2) Keine Partei wird Presseerklärungen oder ähnliche Verlautbarungen in Bezug auf die mit dieser Vereinbarung geregelten Rechtsgeschäfte ohne vorherige Abstimmung mit der anderen Partei herausgeben.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen durch die vereinbarte Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorfälle und personenbezogenen Daten sowie sonstige Tatsachen vertraulich zu behandeln.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm können die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung auf einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Gemeinde Rohrbach übertragen.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die technische Betriebsführung gemäß dieser Vereinbarung wird zum 01.01.2018 übernommen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. An weitere Form- oder Fristvoraussetzung ist die ordentliche Kündigung nicht gebunden.
- 2) Nach einem Jahr Laufzeit soll aufgrund eines gemeinsamen Erfahrungsaustausches der Vereinbarungsinhalt ggf. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

- 3) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- 1) Die Parteien sichern sich die loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen.
- 2) Bei allen aus dieser Vereinbarung entspringenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Pfaffenhofen zur Schlichtung angerufen. Die Parteien sollen deren Schlichtungsvorschlag annehmen.
- 3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 12

Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke

- 1) Diese Vereinbarung, ihre Aufhebung und jede Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für das vorstehend genannte Schriftformerfordernis.
- 2) Von dieser Vereinbarung erhalten die Gemeinde Rohrbach und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm je einen Abdruck.

Rohrbach, den 27.10.2017

Gemeinde Rohrbach
Peter Keck, 1. Bürgermeister

Stadtwerke Pfaffenhofen
Stefan Eisenmann, Vorstand

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.03.2018

60/8631

Martin Wolf, Landrat

Markt Manching

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Terrassentrennwände auf der Fl. Nr. 612/42 der Gemarkung
Manching (Am Straßfeld 38a);
Erteilung einer isolierten Befreiung von der Festsetzung Nr. 1
Spiegelstrich 17 („Einfriedungen“) des Bebauungsplanes Nr. 14
„Wechselfeld“;
Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Mit Bescheid vom 15.02.2018 (Nr. 14/2018) hat der Markt Manching für das vorgenannte Bauvorhaben eine isolierte Befreiung erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 15.02.2018 (Nr. 14/2018) zur isolierten Befreiung lautet wie folgt:

- Für das im Betreff genannte Bauvorhaben wird eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 1 Spiegelstrich 17 („Einfriedungen“) des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wechselfeld“ entsprechend den am 14.02.2018 (Eingang) vorgelegten Unterlagen auf der Fl. Nr. 612/42 der Gemarkung Manching (Am Straßfeld 38a) erteilt.
- Der in Kopie beiliegende und geprüfte Antrag und Lageplan sind Bestandteile dieses Bescheides.
- Die Kosten für dieses Verfahren haben die Antragsteller zu tragen.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 40,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 4,40 € angefallen.

5. Die Gebühr und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.

Nachdem sich das Nachbargrundstück Fl. Nr. 612/1, Gem. Manching im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befindet, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 5 und 6 BayBO).

Einsichtsmöglichkeit in die Akten:

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens zur isolierten Befreiung beim Markt Manching, Bauamt – SG 41.2 Bauverwaltung, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching (Rathaus) in Zi. 202, 2. OG, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen. Die üblichen Öffnungszeiten sind montags – freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich montags 13:30 – 16:00 Uhr sowie mittwochs von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Termine können per E-Mail (stefan.zimmermann@manching.de) oder telefonisch (08459 85-82) vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Weiteres hierzu bei den Hinweisen zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212a BauGB). Dies bedeutet, dass im Falle einer nachbarlichen Klage mit der Errichtung, Nutzungsänderung etc. **auf eigenes Risiko** begonnen werden kann.

Zur **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** wird auf die Möglichkeit einer **Antragstellung durch Dritte beim Verwaltungsgericht** verwiesen (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Manching, 12.03.2018

Nerb H., 1. Bürgermeister

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3163006251

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.03.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Wilhelm-Simon Meltzer	3165486162

Ingolstadt, 16.03.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 20.03.2018